

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 64.

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 28. Mai

1918

Auf Grund der Verfügung Königlicher Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Wiesbaden am 9. Januar 1914 Nr. K 70. und im Einvernehmen mit den königlichen Kreisschulinspektoren habe ich die diesjährigen Sommerferien für die Volksschulen in den Stadt und Landgemeinden des Kreises wie folgt festgesetzt.

Vfd. Nummer	Name des Schulverbandes.	Bezeichnung der Ferien.	Zeitbestimmung der Ferien.
a) Städte:			
1.	Cronberg	Sommerferien	5. Juli — 7. August
2.	2. Friedrichsdorf	"	5. Juli — 7. August
3.	I. Homburg v. d. H.	"	5. Juli — 7. August
	II. Alsdorf	"	13. Juli — 7. August
4.	Königsstein	Ernteferien	7. Juli — 31. Juli
5.	Oberursel	Sommerferien	5. Juli — 7. August
b) Landgemeinden:			
6.	Altenhain	Heuerferien	13. Juni — 23. Juni
		Kornernteferien	28. Juli — 11. August
7.	Bommersheim	Sommerferien	6. Juli — 27. Juli
8.	Dornholzhausen	"	12. 7. — 3. 8. (od. 15. 7. — 3. 8.)
9.	Ehlhalten	Heuerferien	23. Juni — 7. Juli
		Kornernteferien	28. Juli — 11. August
10.	Eppenhain	Heuerferien	23. Juni — 7. Juli
		Kornernteferien	4. August — 18. August
11.	Eppstein	Sommerferien	20. Juli — 12. August
12.	Falkenstein	Kornernteferien	7. Juli — 31. Juli
13.	Fischbach	Heuerferien	16. Juni — 28. Juni
		Kornernteferien	21. Juli — 4. August
14.	Glashütten	Heuerferien	23. Juni — 7. Juli
		Kornernteferien	28. Juli — 11. August
15.	Gonzenheim	Sommerferien	15. Juli — 3. August
16.	Hornau	Heuerferien	23. Juni — 3. Juli
		Kornernteferien	24. Juli — 11. August
17.	Kalbach	Sommerferien	27. Juli — 17. August
18.	Kellheim	Kornernteferien	24. Juli — 18. August
19.	Köppern	Sommerferien	22. Juli — 12. August
20.	Mammolshain	"	22. Juli — 14. August
21.	Neuenhain	"	15. Juni — 8. Juli
22.	Niederhöchstadt	"	22. Juli — 14. August
23.	Oberhöchstadt	"	7. Juli — 1. August
24.	Oberstedten	"	12. 7. — 3. 8. (od. 15. 7. — 3. 8.)
25.	Ruppertsheim	Heuerferien	23. Juni — 7. Juli
		Kornernteferien	4. August — 18. August
26.	Schloßborn	Heuerferien	23. Juni — 7. Juli
		Kornernteferien	28. Juli — 12. August
27.	Schneidhain	Heuerferien	23. Juni — 7. Juli
		Kornernteferien	4. August — 18. August
28.	Schönberg	Sommerferien	7. Juli — 1. August
29.	Schwalbach	"	22. Juli — 14. August
30.	Seulberg	"	22. Juli — 10. August
31.	Stierstadt	"	15. Juli — 7. August
32.	Weiskirchen	"	15. Juli — 7. August

Bad Homburg v. d. H., den 25. Mai 1918.

Der königliche Landrat.
J. B.: Rübe.

Ernteflächenenerhebung.

Die **Grundbesitzer** und **Pächter** werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist für die Abgabe der Erklärung bezüglich der Ernteflächen mit dem **31. dieses Monats** abläuft.

Bei Versäumnis der Anmeldung ist Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. angedroht. Fahrlässige, unrichtige Angaben werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Mai 1918.

Der Magistrat II.
Feigen.

Sparkasse für das Amt Homburg

in Bad Homburg v. d. Höhe.

Telephon Nr. 44

Kisseleffstraße Nr. 5

Postcheck-Konto Nr. 12 136 Frankfurt a. M.

Geldschaffstunden an Wochentagen von 9—12 Uhr.

Einlagen Mark 4 930 000.—

Sicherheitsfonds Mark 765 000.—

— mündelsicher angelegt. —

Aus den Zinsen des Sicherheitsfonds sind seit Bestehen der Kasse zu gemeinnützigen u. öffentlichen Zwecken **M. 646 800.—** ausgegahlt worden.

Der Verwaltungsrat.

Arbeiter und Arbeiterinnen gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark

G. m. b. H.

Hohemark-Oberursel a. T.

Brillantbroche verloren
in der Elektrischen von Frankfurt
nach Homburg oder auf dem Wege
Gasanstalt bis Rosengarten. Abzuge-
ben gegen **hohe Belohnung** im Rosen-
garten 4, Telefon 138.

Ia Wehsteine

3 Stk. Mk. 2.20 6 Stk. 3.70 fr.

Off. **Rupp u. Rigg**, Ufingen.

Wiederverk. erhalten Rabatt.

Heiraten.

Herren und Damen mit größ. Ver-
mögen jeden Standes und Berufs
wünschen zwecks Heiratung in Ver-
bindung zu treten durch **Seb. Becker**,
Kronprinzenstr. 35, Frankfurt a. M.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in
Block vorrätig in der „Preisblatt-Druckerei“.

Anzeigen jeder Art:

Familien-Nachrichten

Vereins-Anzeigen

Wohnungs-Anzeigen

Verkäufe

Stellen-Gesuche

Stellen-Angebote

haben schnellen und sicheren
Erfolg in der

„**Kreis-Zeitung**“

für den Obertaunuskreis.

Firnis-Erfaß

für Innen-Anstrich, schnelltrocknend, glänzend
und geruchlos, per 100 Ml. Mk. 2.40— netto

Fußbodenöl-Erfaß

hausfrei, für Wohnstuben, Schul-, Büro-
und Fabrikräume, Kinos, Restaurants, Kran-
kenhäuser usw. sehr zu empfehlen, per 100
Ml. Mk. 90.— netto.

Probekannen von 10—50 Ml. Inhalt ab
Cöln unter Nachn.

Otto Meyer, Cöln-Nippes.

Chem.-techn. Produkte,
Königin Luiseplatz 6.

Zopfausstellung Kesselschläger

Hoffriseur

Bad Homburg

Louisenstrasse 87.

Zöpfe von Mk. 7.— an.

Anfertigung und Ausbessern sämtlicher Haararbeiten.

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen Stellen

Leitsätze
für die Gewinnung von Laubheu zu Heereszwecken.

(Fortsetzung und Schluß.)

12. Was wird von der Ortsabnahmestelle abgenommen?

Die vom Zweige abgelösten getrockneten Blätter, Blattstiele und noch unverholzten grünen Zweigspitzen, die beim Abstreifen des Laubes mit der Hand abreißen. Schon verholzte Zweige dürfen nicht darunter sein. Von Mehltau befallenes Eichenlaub (kenntlich durch schimmelartigen Belag) wird nicht abgenommen, ebenso wenig die im Herbst abgefallenen Blätter.

Frischlaub wird nur von Darren abgenommen, die so nahe am Sammelort gelegen sind, daß keine Benutzung der Bahn oder des Wasserwegs notwendig wird. Die Transportkosten bis zur Darre werden hierbei als Gesteckungskosten angesehen. Der Darrenbesitzer gilt in diesem Falle als Ortsabnahmestelle.

13. Entlohnung.

Die Preise für sämtliche mit der Laubgewinnung verbundenen Arbeiten sind für alle Orte gleich.

Der Preis frei Sammelstelle (Schule) für 1 Zentner Frischlaub beträgt 4 Mk. und für 1 Zentn. Laubheu (lufttrocken) 10 Mark, wobei die Vergütung für das Trocknen eingeschlossen ist.

Die Ortsammelstelle erhält für jeden Zentner des von ihr vermittelten Frischlaubs oder Laubheus eine Vergütung von 30 Pfennig. Wo die Ablieferung ohne Vermittlung einer Ortsammelstelle von der Schule an die Abnahmestelle erfolgt, fällt diese Vergütung der Schule zu.

Die Fuhrlohne betragen für ein Zentner von der Ortsammelstelle bis zur Bahn, Darre oder Lagerhaus bei einer Entfernung von 1 Kilometer 50 Pfennig, für jeden weiteren Kilometer 50 Pfennig mehr.

Der Fuhrmann hat hierfür einen mit einer Decke (Plane) ausgelegten und einem Lattenaufbau (Erntezug) versehenen Wagen zu benutzen oder das Durchfallen des Laubes auf andere Weise zu verhüten.

Für das Auf- und Abladen zusammen werden außer dem Fuhrlohn 20 Pfennig und für das Einladen in die Bahn gleichfalls 20 Pfennig für 1 Zentner vergütet.

Die Entlohnung für das Sammelgut soll, soweit es unter der Leitung der Schule gesammelt worden ist, innerhalb des Prämienmarkensystems durchgeführt werden, was im Interesse der Einheitlichkeit des ganzen Sammelwesens dringend erforderlich ist. Hiernach wird den Kindern bei der Ablieferung des Sammelgutes kein bares Geld ausbezahlt, sondern sie erhalten vom Lehrer zunächst nur Marken, die erst später durch Prämien, Sparkassenbücher oder Aufteilung des Reinertrags ihren materiellen Wert gewinnen. Für Sammelgut im ungefähren Wert von 10 Pfennig kann eine Marke gegeben werden.

Der im Bezirk des 18. A.-K. eingerichteten Organisation des Sammelwesens entsprechend findet auch keine Barbezahlung des Sammelgutes von der Ortsabnahmestelle an die einzelnen Schulen statt, sondern die Verrechnung erfolgt bei der Kreissammelstelle, die den Schulen entsprechend der Menge, die sie abgeliefert haben, Gutschrift erteilt.

Die Ortsabnahmestelle stellt der Schule Quittung in doppelter Ausfertigung aus. Eine Ausfertigung behält die Schule (Ortsammelstelle) als Beleg, die zweite geht an die Kreissammelstelle zur Abrechnung mit der Großabnahmestelle. Der Bedarf an Quittungen ist alsbald von den Kreissammelausschüssen dem Kriegswirtschaftsamt zu melden.

Laubheu, das von anderen Personen als Schülern oder Schülerinnen gesammelt ist, wird nicht an die Schule, sondern an die Abnahmestelle abgeliefert. Hierfür kann je nach den örtlichen Verhältnissen die Zwischenstufe einer Ortsammelstelle notwendig werden. Diese Sammler sind in bar zu entlohnen.

14. Unfall-Versicherung.

Zwischen dem Kriegsministerium, Kriegsamt, und dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein A. G. in Stutt-

gart ist ein Vertrag abgeschlossen worden, der sämtliche an der Laubheusammlung beteiligten Kinder gegen Unfall versichert, insofern sich diese Unfälle beim Sammeln von Laubfutter ereignen. Eingeschlossen sind diejenigen Unfälle, die auf dem Wege von oder zur Ausübung der Sammelstätigkeit eintreten. Ausgenommen sind die Folgen von Temperatureinflüssen, insbesondere Erkältungen, Sonnenstich und Hitzschlag.

Aus dem Vertrage erwirbt der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter einen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung gegen die genannte Versicherungsgesellschaft. Die Anmeldefrist eines Unfalles beginnt erst von dem Zeitpunkt ab, an dem die mit der Organisation bezw. Beaufsichtigung der Sammelstätigkeit betraute Person (z. B. der Lehrer) von dem Unfall Kenntnis erhält.

Die Zahlung der Prämie erfolgt durch die Laubfutterstelle für die Heeresverwaltung. Sämtliche Zuschriften in Versicherungsangelegenheiten sind an das Kriegswirtschaftsamt zu richten.

Sollten sich bei der Ausübung der Sammlung irgendwelche Unstimmigkeiten ergeben, so ist unverzüglich das Kriegswirtschaftsamt anzurufen.

Frankfurt a. M., 6. Mai 1918.

Kriegswirtschaftsamt.

Der Vorsitzende: Emmerling.

Bad Homburg v. d. H., 24. Mai 1918.

Indem ich die vorstehenden „Leitsätze für die Gewinnung von Laubheu“ zur allgemeinen Kenntnis bringe, ersuche ich die Gemeindebehörden, Schulen, Ortsammelstellen und die Einwohnerschaft, die Gewinnung von Laubheu für das Heer mit allen Kräften zu fördern.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Lübbe.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. Mai 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1–2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten März, Juli, Oktober, November und Dezember 1917 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung, Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsentlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 22. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez.: Berger.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Mai 1918.

Wird veröffentlicht.

Der königliche Landrat.

J. B.: Segepandt.

Lebensmittelzulagen auf ärztliches Attest.

Die Anweisungen zum Bezuge von Lebensmittelzulagen auf Grund ärztlicher Atteste werden zukünftig **Freitag** und **Samstag** während der Dienststunden im Lebensmittelbüro, Zimmer Nr. 1 ausgestellt.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai. 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Größere Mengen Gießerei-Koks

werden in den nächsten Tagen eingehen. Anmeldungen hierauf nimmt die Ortskohlenstelle entgegen.

Der Gießerei-Koks besitzt hohen Heizwert und eignet sich besonders gut für Centralheizungen und in zerkleinertem Zustand auch für alle Dauerbrenner.

Auf Lieferung von Koken ist in den nächsten Monaten nicht zu rechnen.

Ortskohlenstelle.

Auf die gelben Notbezugsscheine

werden je 1 Zentner Braunkohlenbriketts ausgegeben:

Mittwoch 29/5. vorm. 8—12 bei Glücklich, auf Nr. 5161—5260

nachm. 2—6 bei Wiesental, auf Nr. 5261—5360

die am 21/5. teilweise nicht eingelösten Scheine von Nr. 4931—5030 werden nachträglich noch am 29/5. bei Wiesental beliefert.

Ortskohlenstelle.

Vor 3. Juni werden weitere gelbe Notbezugsscheine nicht ausgestellt.

Grasversteigerung.

Dienstag, den 4. Juni 1918, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr wird der Graswuchs der selbstbewirtschafteten Wiesen in der Gemarkung Cronberg öffentlich meistbietend versteigert.

Bei Bürgschaftsleistung kann Zahlungsausstand bis Martini l. Js. gewährt werden.

Höchst a. M., den 27. Mai 1918.

Kgl. Domänen-Rentamt.

Grasversteigerung.

Montag, den 3. Juni 1918, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, wird der Graswuchs der selbstbewirtschafteten Wiesen in der Gemarkung Königstein öffentlich meistbietend versteigert.

Bei Bürgschaftsleistung kann Zahlungsausstand bis Martini l. Js. gewährt werden.

Zusammenkunft: Obere Hochwiese bei Parzelle Nr. 1.

Höchst a. M., den 27. Mai 1918.

Kgl. Domänen-Rentamt.

Versuchen Sie Osthafen-Brot

nach

Kemperdick's Verfahren

hergestellt von der

Brot- u. Keksfabrik Osthofen.

Wohlschmeckend, bekömmlich.

Ausgiebig von Autoritäten

empfohlen, nicht teurer

als das übliche

Kriegsbrot.

Nur erhältlich in den Verkaufsstellen der unterzeichneten Firmen:

Schade & Füllgrabe

Bad Homburg v. d. Höhe,

Cronberg, Königstein.

J. Latscha

Oberursel-Taunus.